

Urs Marti

## **Souveränität und Menschenrechte, ein Gegensatz?**

Aufbau: Ich möchte

1. darlegen, wieso Souveränität und Menschenrechte aus der Sicht der modernen politischen Philosophie keinen Gegensatz darstellen,
  2. möchte ich prüfen, wie die Philosophie mit der Erfahrung umgeht, dass es faktisch eben doch regelmässig zu Konflikten zwischen den beiden Prinzipien kommt,
  3. werde ich eine philosophische Kritik diskutieren, derzufolge die gegenwärtige internationale Menschenrechtspolitik mit dem Prinzip demokratischer Souveränität unvereinbar ist.
- und 4. schliesslich meinerseits ein normatives Kriterium vorschlagen

1.

Wer die Weltpolitik der letzten Jahre aufmerksam verfolgt hat, kann leicht den Eindruck gewinnen, hier finde ein unversöhnlicher Kampf statt zwischen dem Herrschaftsanspruch souveräner Staaten und dem von der internationalen Gemeinschaft verteidigten Anspruch auf Menschenrechte. Tatsächlich berufen sich Regierungen, die von anderen Staaten oder nicht-staatlichen Organisationen wegen Menschenrechtsverletzungen kritisiert werden, vorzugsweise auf das Prinzip nationalstaatlicher Souveränität. Sie verbitten sich die Einmischung in ihre «inneren Angelegenheiten» und stellen sich auf den Standpunkt, dem Recht eines Staates, solche Angelegenheiten autonom zu regeln, komme absoluter Vorrang zu. Unter Menschenrechten versteht man dagegen vorstaatliche Rechte, die den Menschen von Natur zukommen, die also unweigerlich in Widerspruch geraten mit einer Auffassung, die dem Interesse der Staatserhaltung alles andere unterordnet. In Konfliktfällen lässt sich die Entscheidung zugunsten des Prinzips der Menschenrechte leicht begründen. Intuitiv gehen wir nämlich davon aus, dass die Menschen nicht für den Staat da sind, sondern der Staat für die Menschen.

Von dieser Intuition geht auch die moderne politische Philosophie aus. Auch sie akzeptiert den Grundsatz, wonach der Staat für die Menschen da ist. Gerade aufgrund dieser Überzeugung vertritt sie jedoch den Standpunkt, Souveränität und Menschenrechte seien nicht als gegenseitig sich ausschliessende, sondern als gegenseitig sich bedingende Grundsätze zu verstehen. Zwar steht fest, dass Staaten potentielle Bedroher der Menschenrechte sind, wobei auch andere Mächte wie soziale Hierarchien, kulturelle Traditionen oder ökonomische Kräfte Menschenrechte verletzen können. Anders als diese sind Staaten aber die einzigen Mächte, die bislang fähig gewesen sind, Menschenrechte zu garantieren.

Der Grundsatz, der Staat müsse den Menschen dienen, lässt sich in dem Sinne präzisieren: der Staat ist für die Aufrechterhaltung einer Ordnung verantwortlich, innerhalb derer die Menschen ihre Rechte geltend machen können.

Wenn ich sage, Souveränität und Menschenrechte bedingen sich gegenseitig, dann verstehe ich Menschenrechte nicht ausschliesslich als moralische Ansprüche, sondern als juristische Regeln, als sanktionsbewehrte Normen. Positive Rechte setzen die Existenz einer staatlichen Institution voraus, die über die Macht verfügt, sie durchzusetzen, anders gesagt: eine Institu-

tion, die souverän ist. Souveränität meint gemäss der klassischen Definition Kompetenz-Kompetenz, also die Kompetenz einer Person oder einer Institution, die eigene Kompetenz selbst zu wählen und auszufüllen. Die souveräne Institution duldet innerhalb ihres Bereichs keine konkurrierende Macht und beharrt gegen aussen auf Unabhängigkeit.

Ein derart umfassender Machtanspruch lässt sich historisch erklären als Reaktion auf die Erfahrung der konfessionellen Bürgerkriege. Er muss sich jedoch begründen lassen, das heisst, es muss gezeigt werden können, dass die Machtausübung im Interesse derjenigen liegt, die der Macht unterworfen sind. Für die klassischen Theoretiker der Souveränität, die ihre Konzeptionen zwischen dem 16. und dem ausgehenden 18. Jahrhundert entworfen haben, verstand sich von selbst, dass staatliche Herrschaft der Rechtfertigung bedarf. Souveränität ist nicht Selbstzweck, sondern Mittel zum Zweck der Verwirklichung des gesellschaftlichen Friedens durch die Errichtung einer Rechtsordnung. Schon früh hat sich in den einschlägigen Theorien die Idee elementarer Rechte behauptet, die den Mitgliedern des politischen Gemeinwesens zukommen. Nur unter der Bedingung, dass diese Rechte gewahrt bleiben, lässt sich der Herrschaftsanspruch der souveränen Gewalt rechtfertigen.

Die Theorie der Volkssouveränität, die auf Rousseau und Kant zurückgeht und unser modernes Verfassungsverständnis mitgeprägt hat, geht noch einen Schritt weiter. Ihr Legitimitätskriterium ist die Idee der Selbstgesetzgebung: die Adressaten des Rechts müssen zugleich dessen Urheber sein. Es gibt verschiedene Möglichkeiten, diese Idee institutionell umzusetzen. Entscheidend ist der Grundgedanke: Ein Gesetz ist nur dann legitim, wenn die davon Betroffenen sich am Gesetzgebungsprozess beteiligen können, wenn sie dabei autonom entscheiden können, und wenn sie dem Gesetz aufgrund vernünftiger Erwägungen zustimmen können. Gemäss der Vernunft kann ein Recht nur unter der Bedingung beansprucht werden, dass es die gleichen Rechte aller anderen Menschen nicht verletzt. Dieser Maxime muss jede gesetzgeberische Entscheidung genügen.

Kant versteht das Recht der gleichen subjektiven Handlungsfreiheit als grundlegendes Recht. Man kann dieses Recht auf Autonomie als das fundamentale Menschenrecht bezeichnen und daraus ein Recht auf Einbezug in ein souveränes Gemeinwesen herleiten. Eine solche Inklusion gibt den einzelnen Menschen erst die Chance, ihre Handlungsfreiheit ausüben zu können. Der demokratisch kontrollierte souveräne Staat besitzt dank des Gewaltmonopols die Macht, die Menschen davon abzuhalten, ihre Autonomie gegenseitig zu verletzen, und er ermöglicht die Selbstgesetzgebung, indem er Verfahren der freien Willensbildung unter Gleichen organisiert.

2.

Gegen die erste These kann man einwenden: «Schön für die Theorie, wenn die Elemente so harmonisch zusammenpassen. In der weltpolitischen Praxis verhält es sich aber leider so, dass im Namen der staatlichen Souveränität massive Menschenrechtsverletzungen begangen werden, und dass folglich eine wirksame Menschenrechtspolitik die Relativierung oder sogar grundsätzliche Infragestellung des Souveränitätsprinzips verlangt.»

Diesem Einwand muss die Philosophie wohl oder übel Rechnung tragen. Selbstverständlich kann sie argumentieren, diktatorische Regimes, die sich auf das Souveränitätsprinzip berufen, könnten dies nur tun, weil sie das Konzept falsch verstanden hätten. Ein solches Argument läuft aber faktisch darauf hinaus, die Legitimationsstrategie eines Regimes im Namen höherer normativer Prinzipien zurückzuweisen, und es spielt in der Alltagspolitik kaum eine Rolle, ob es sich dabei um Menschenrechte oder um wohlverstandene Souveränität handelt – das entscheidende Kriterium sind in beiden Fällen individuelle Freiheitsrechte.

Eine andere Argumentation ist möglich und wird zum Teil auch in der politischen Philosophie vertreten. Es lässt sich ein Grundrecht oder ein Menschenrecht von Staaten postulieren; ein solches Postulat entspricht ja auch der lange Zeit vorherrschenden Auffassung. Das Argument ist jedoch nicht überzeugend. Die Annahme der moralischen Autonomie der Staaten ungeachtet ihrer inneren Verfassung und ihres Menschenrechtsschutzes ist im Sinne der von mir vertretenen Auffassung unzulässig. Der staatliche Souveränitätsanspruch ist ja nur unter gewissen wohldefinierten Bedingungen zu rechtfertigen.

Die Frage, auf die dieses Seminar eine Antwort sucht, lautet nun aber, ob nicht die Menschenrechte ihrerseits zum Spielball der internationalen Politik geworden sind. Man müsste also untersuchen, ob eine Politik, die sich als Sachwalterin der Menschenrechte zu profilieren sucht, allein deshalb schon glaubwürdig ist, und man müsste weiter untersuchen, ob das Konzept der Menschenrechte überhaupt hinreichend klar ist, um in politischen Konflikten als zuverlässiges normatives Entscheidungskriterium dienen zu können.

Es gibt einige Gründe, die in beiden Fällen für einen negativen Befund sprechen. Die Menschenrechte sind seit dem Beginn des Kalten Krieges ein Spielball der internationalen Politik, und das scheint sich auch nach dessen Ende nicht geändert zu haben. Bereits die Frage nach dem Kernbereich der Menschenrechte oder nach der Rangordnung ihrer Generationen ist kein rein theoretisches Problem. Sie entspringt übrigens auch nicht, wie immer wieder zu hören ist, der kulturellen Pluralität von Rechts- und Pflichtauffassungen. Sie widerspiegelt vielmehr primär einmal eine politische Auseinandersetzung.

Das Recht auf Privateigentum lässt sich gemäss unserer Rechtstradition so gut als Menschenrecht postulieren wie das Recht auf Subsistenz und soziale Sicherheit. Daraus lassen sich dann wiederum ein Recht auf unbeschränkte Handels- und Investitionsfreiheit oder ein Recht auf staatliche Selbstbestimmung im wirtschaftlichen Bereich und soziale Unterstützung ableiten. Solche Ansprüche geraten notwendig miteinander in Widerspruch. Der Turiner Rechtsphilosoph Norberto Bobbio meint sogar, die vollständige und gleichzeitige Umsetzung negativer und positiver Freiheitsrechte sei unmöglich. Die Problematik solcher Unvereinbarkeiten wird in der gegenwärtigen Menschenrechts-Rhetorik gerne verdrängt, was zu einer Entpolitisierung der Diskussion führen kann.

Wir alle sind immer wieder mit Ansichten konfrontiert, die Menschenrechte seien letztlich eine westliche Erfindung und in der westlichen Welt auch weitgehend verwirklicht. Nun trifft es zwar zu, dass wichtige Menschenrechte in den reichen Ländern des Westens stärker respektiert werden als in anderen Ländern. Doch dies hat historische Gründe: wohlhabende Länder besitzen bessere Voraussetzungen für eine nachhaltige Pazifizierung und Verrechtlichung der gesellschaftlichen Verhältnisse. Gewisse Entwicklungen der letzten Jahre haben allerdings auch innerhalb des Westens eine grosse Bereitschaft gezeigt, einzelne Menschenrechte im Interesse der ökonomischen Nutzenmaximierung zu relativieren. Die zuweilen recht aggressive Menschenrechtspolitik westlicher Mächte ist daher fragwürdig.

Exemplarisch ist in diesem Zusammenhang die Ansicht, bestimmte Nationen oder Kulturen stellen eine Wertegemeinschaft dar und hätten als Verteidiger dieser Werte eine Mission zu erfüllen. Eine solche Gemeinschaft kann sich etwa im Bekenntnis zur Werte-Trias von Menschenrecht, Demokratie und Marktwirtschaft wiedererkennen. Damit können Menschenrechte tatsächlich zum Spielball der internationalen Politik werden. Die Idee der Menschenrechte verdankt sich aber einem abstrakt-rationalistischen Begründungsmodell; sie lässt sich nicht umstandslos integrieren in einen traditionellen Wertekanon, und sie lässt sich ebensowenig

instrumentalisieren für Feldzüge, die die Grenzen zwischen Gut und Böse definieren und den der Menschenrechtsverletzung angeklagten Gegner in moralisierender Weise als Feind denunzieren.

Die Moralisierung der internationalen Politik ist in den letzten Jahren verschiedentlich kritisiert worden. Fragwürdig ist sie, wie der finnische Völkerrechtler Martti Koskenniemi gezeigt hat, vor allem deshalb, weil er mit einer bedenklichen Kompetenzverlagerung auf globaler Ebene einhergeht: Gemäss der in der UNO-Charta begründeten Gewaltenteilung ist der Sicherheitsrat für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zuständig, die Vollversammlung für Belange der internationalen Gerechtigkeit. Neuere Entwicklungen weisen indes darauf hin, dass der Sicherheitsrat umfassendere Kompetenzen beansprucht und sich insbesondere für den Menschenrechtsschutz zuständig erklärt. Als Forum der Gerechtigkeit ist er aber, wie Koskenniemi erklärt, denkbar ungeeignet. Er repräsentiert immer noch vorwiegend Grossmachtinteressen, nimmt Menschenrechtsverletzungen bekanntlich recht selektiv zur Kenntnis, rechtfertigt seine Interventionspolitik dann aber mit moralischen Beweggründen, die nicht über jeden Zweifel erhaben sind. Faktisch massiert sich somit ein Gremium legislative Gewalt an, das nicht durch demokratische Verfahren legitimiert ist.

Eine philosophische Antwort auf diese Situation könnte in der Aufforderung bestehen, dem Vorrang des Rechten vor dem Guten auch im internationalen beziehungsweise globalen Bereich Geltung zu verschaffen. Der Begriff des Vorrangs des Rechten spielt eine wichtige Rolle in der politischen Philosophie von John Rawls. Das Rechte beziehungsweise das Vernünftige legt die fairen Bedingungen sozialer Kooperation fest, es stellt ein System von Rechten, Chancen und Gütern zur Verfügung und sorgt für deren gerechte Verteilung. Es stellt sicher, dass alle Menschen im Kooperationssystem die gleiche Möglichkeit haben, ihre jeweiligen Ziele und Interessen zu verfolgen, ihre differierenden Auffassungen des Guten zu realisieren. Verknüpft man diese Konzeption mit Kants Definition des Fundamentalrechts als gleicher subjektiver Handlungsfreiheit, dann lassen sich Mindestkriterien einer menschenrechtlichen Norm bestimmen, die nicht einfach einer bestimmten Auffassung des moralisch, ökonomisch oder kulturell Guten entspricht und die einer globalen Rechtsordnung als Massstab dienen kann.

Zunächst wäre die Idee von Menschenrechten durch das allgemeine Prinzip des Rechts zu ersetzen: alle Menschen haben das gleiche Recht auf Autonomie. Im Sinne moderner Gerechtigkeitsauffassungen lässt sich dieses Fundamentalrecht konkretisieren: alle Menschen haben den gleichen Anspruch darauf, in einer gerechten Verteilung von Nutzen und Lasten der sozialen Kooperation berücksichtigt zu werden. Der Vorrang des Rechten vor dem Guten muss dann schliesslich für die internationale Menschenrechtspolitik gelten. Eine solche Politik, die konkurrierende Normen ausser Kraft setzt, ist dazu nur dann legitimiert, wenn sie sich an den Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz und dessen fairer Anwendung hält. Faktisch heisst das dann: sie muss in jedem Fall gegen massive Menschenrechtspolitik vorgehen, nicht nur dann, wenn eine Koalition von Interessen einen Konsens darüber erzieht, dass für die Menschenrechtsverletzung verantwortliche Regime sei besonders bösartig.

3.

Hier lässt sich nun wiederum einwenden, eine solche Menschenrechtspolitik setze nicht nur eine global anerkannte Rechtsordnung voraus, sondern darüber hinaus einen globalen Gesetzgeber. Tatsächlich müsste ja der in der ersten These erläuterte notwendige Zusammenhang von Grundrecht und demokratischer Souveränität auch auf globaler Ebene gewahrt bleiben, damit eine solche Rechtsordnung als Ausdruck der Selbstgesetzgebung aller potentiellen Rechtsadressaten verstanden werden kann.

Zwar hat die Globalisierung auch die Herausbildung globaler Rechtsnormen begünstigt, diese verdanken sich aber ihrerseits einer Entstaatlichung der Gesetzgebung, die von Verteidigern des Prinzips der Volkssouveränität als höchst problematisch beurteilt wird. Sie befürchten, das im Entstehen begriffene transnationale Recht sei nicht verlässlich einklagbar und für grosse Teile der Weltbevölkerung faktisch nicht durchsetzbar. Recht ist dieser Auffassung zufolge eben nur dann zwingendes Recht, wenn eine demokratische Gesellschaft und eine von ihr ermächtigte exekutive Autorität ihm Geltung verschaffen, sei es auf staatlicher oder auf überstaatlicher Ebene.

Transnationales Recht ist nicht das Resultat demokratischer Gesetzgebung; die Kritik spricht denn auch im Hinblick auf die Weltrechtsordnung von einer Refeudalisierung. Doch auch innerhalb der Staaten ist ein Rückschritt zu konstatieren: während sich die Macht politischer Exekutivgewalten verselbständigt, kann sich der Wille des demokratischen Gesetzgebers nicht mehr artikulieren.

Eine besonders dezidierte Position in dieser Kontroverse vertritt die Frankfurter Politikwissenschaftlerin Ingeborg Maus. Ihr zufolge hat die Aufklärung, haben namentlich Rousseau und Kant den Zusammenhang von Menschenrecht, Volkssouveränität und Frieden erkannt. Heutige Begründungsversuche internationaler Menschenrechtspolitik isolieren dagegen die Menschenrechte und blenden damit aus, dass die in den letzten Jahren praktizierte militärische Interventionspolitik klassischen Rechtsprinzipien widerspricht. Die Sicherung der Menschenrechte setzt gerade die Abwesenheit militärischer Gewalt voraus sowie die Existenz eines souveränen Gemeinwesens, worin Selbstgesetzgebung möglich ist. Militärische Interventionen verletzen das elementare Menschenrecht auf Leben, und sie können sich nicht auf die explizite Zustimmung jener Menschen berufen, in deren Namen sie geführt werden. Ingeborg Maus kommt zum Schluss, gegenwärtig bestehe keine globale gesellschaftliche Basis, die ein zur Verwirklichung der Menschenrechte eingesetztes Gewaltmonopol demokratisch kontrollieren könne.

4.

Was folgt aus dieser Kritik? Ist heute jede Bemühung der internationalen Gemeinschaft, schweren Menschenrechtsverletzungen in einem Staat mit militärischen Mitteln Einhalt zu gebieten, illegitim? Hält man sich an die reine Theorie der Volkssouveränität, wie sie von Rousseau und Kant vertreten worden ist, so muss man die Frage bejahen.

Die Globalisierung einschliesslich der globalen Menschenrechtspolitik kann aus der Perspektive einer demokratischen Philosophie letztlich nur dann akzeptiert werden, wenn der Verlust demokratisch legitimierter Legislativgewalt auf nationaler Ebene durch einen ebensolchen Gewinn auf übernationaler Ebene ausgeglichen wird. Dasselbe gilt natürlich auch für die Exekutivgewalt, für den Vollzug der Gesetze. Die Durchsetzung von Recht erfordert eine souveräne, handlungsfähige Institution, gegebenenfalls auf Weltebene. Beide Bedingungen sind heute nicht gegeben.

Sicher gibt es mittlerweile Keimformen globaler Legislativ-, Exekutiv- und Judikativgewalten, man wird aber kaum behaupten können, sie entsprächen den oben definierten Legitimitätskriterien. Die Beteiligung aller Parteien beim Zustandekommen von Entscheidungen ist nicht gewährleistet, von ihrer gleichen Autonomie ganz zu schweigen; und die dabei beschlossenen Regeln gelten nicht für alle Betroffenen in gleichem Mass.

Es ist auch richtig, dass die neuen Foren globaler Öffentlichkeit sowie die vielzitierte globale Zivilgesellschaft in der Neuformulierung internationaler Menschenrechtspolitik und vor allem in der Sensibilisierung für die Vielfalt von Menschenrechtsverletzungen eine wertvolle Rolle spielen. Diese Öffentlichkeit und diese Zivilgesellschaft sind allerdings weder demokratisch legitimiert noch sind sie mit legislativer und exekutiver Gewalt ausgestattet.

Zahlreiche wissenschaftliche und politische Initiativen suchen heute nach neuen Formen globaler Demokratie. Die Suche hat freilich noch zu keinen überzeugenden Ergebnissen geführt. Ein Grund dafür könnte sein, dass dabei in der Regel gar nicht mehr von souveräner Demokratie die Rede ist. So wichtig es ist, bei der Definition des Begriffs der Volkssouveränität den Aspekt der öffentlichen Willensbildung stärker zu betonen, so darf doch der ebenso wichtige Aspekt der souveränen Willensäußerung und -durchsetzung nicht vergessen werden.

Es ist schwer abzusehen, wie eine globale Demokratie funktionieren kann, wenn nicht eine souveräne Instanz auf höchster Stufe die Macht hat, Aufgaben wie die Friedenssicherung, die Garantie elementarer Rechte für die gesamte Weltbevölkerung einschliesslich ihrer schwächsten Mitglieder sowie die Sicherung des öffentlichen Zugangs zu lebenswichtigen Ressourcen zu lösen.

Die Ideen einer globalen Selbstgesetzgebung und einer souveränen Weltrepublik bleiben vorderhand utopisch. Ein Zustand, in dem weltweit gilt, dass die Adressaten des Rechts zugleich dessen Urheber sind, setzt tiefgreifende Veränderungen voraus, mit denen angesichts der gegenwärtigen Abhängigkeitsverhältnisse nicht zu rechnen ist. Erst wenn sämtliche Mitglieder der Weltbevölkerung über effektive Mitbestimmungsmöglichkeiten verfügen und autonom entscheiden können, lässt sich von Verfahren sprechen, die einen globalen demokratischen Willensbildungsprozess erlauben.

Daraus folgt aber nicht, als legitim könne nur eine Menschenrechtspolitik gelten, deren Vollzugsorgan die Exekutive der Weltrepublik sei. Auch wenn eine in demokratischen Verfahren gewählte Weltlegislative fehlt, so ist doch klar, welcher Maxime sie verpflichtet sein müsste. Diesen Punkt möchte ich abschliessend kurz ausführen und dabei Bezug nehmen auf zwei häufig gehörte und durchaus berechtigte Einwände gegen die aktuelle Interventionspolitik.

– Der erste Einwand lautet: selbst wenn Interventionen auf der militärischen Ebene erfolgreich verlaufen, führen sie im betroffenen Gebiet weder zu einer politischen Stabilisierung noch zu einer nachhaltigen Verbesserung der Menschenrechtssituation.

Im Sinne der modernen Souveränitätstheorie kann man sagen, dass die Herstellung eines rechtlichen Zustands immer die Überwindung des Naturzustands bedingt. Im Bild des Naturzustands widerspiegelt sich die Erfahrung bedrohlicher, ungezügelter Machtausübung. Die Überwindung des Naturzustands zielt somit auf die Überwindung von Zuständen extremer Machtasymmetrie. Da der Naturzustand per definitionem ein kriegerischer Zustand ist, worin Rechte massiv missachtet werden, ist jede militärische Intervention prinzipiell fragwürdig, da sie ja den Naturzustand verlängert. Sie kann also nur dann legitim sein, wenn sie nicht zu einer Verschärfung der Machtasymmetrie führt, etwa durch die weitere Militarisierung der betroffenen Gesellschaft, sondern zum Abbau der Machtasymmetrie, idealerweise zur Errichtung oder Stärkung funktionsfähiger demokratischer Institutionen. Es versteht sich von selbst, dass nichtmilitärische Interventionen dieses Ziel eher erreichen können.

– Der zweite Einwand lautet, die heutige Menschenrechtspolitik wähle ihre Objekte willkürlich und selektiv aus.

Hier wäre zu fragen, wie denn die entsprechenden Entscheidungen überhaupt zustandekommen. Selbstverständlich spielen Machtpolitik und ökonomische Interessen eine wichtige Rolle. Aber möglicherweise hat der Eindruck von Zufälligkeit auch damit zu tun, dass letztlich der Menschenrechtsgedanke bis heute zahlreiche und widersprüchliche Interpretationen zulässt.

Ich würde daher nochmals vorschlagen, den Begriff des Menschenrechts durch den oben erwähnten Begriff des Fundamentalrechts der gleichen subjektiven Handlungsfähigkeit zu ersetzen. Das Prinzip geht auf Kant zurück, muss aber heute aktualisiert werden: das Recht auf Autonomie schliesst ein Recht auf sämtliche Bedingungen ein, welche erforderlich sind, um Autonomie zu verwirklichen.

Bis heute werden Freiheitsrechte in drei Kategorien aufgeteilt: negative, aktive und positive Freiheitsrechte; also klassisch-liberale Abwehrrechte, politische Partizipationsrechte und soziale Teilhaberechte. Heute ist die Bedeutung dieser Dreiteilung zunehmend umstritten. Menschliche Freiheit erweist sich als eine Realität, die entsprechende Aufteilungen und vor allem Hierarchisierungen nicht zulässt. Menschen wünschen frei zu sein von Gewalt und Zwang, sie wollen aber auch selbst bestimmen, was sie unter dieser Freiheit verstehen, und überdies erheben sie einen Anspruch auf jene basalen Rechte, die sie überhaupt dazu befähigen, Freiheiten geniessen zu können.

Damit wird schliesslich auch klar, dass Menschenrechtspolitik nur dann erfolgversprechend sein kann, wenn sie mit einer Politik der politischen und ökonomischen Demokratisierung einhergeht.